

# Geschäftsordnung des Kreisfußballverband Schwerin - Nordwestmecklenburg

Stand 03.07.2009 (Verbandstag)

## Inhaltsangabe

Teil A Geschäftsordnung zu Verbandstagen .....	15
§ 1 Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge .....	15
§ 2 Delegiertenkarte .....	15
§ 3 Leitung des Verbandstages .....	15
§ 4 Teilnahme der Öffentlichkeit .....	15
§ 5 Reden .....	15
§ 6 Anträge .....	16
§ 7 Wahlen .....	16
§ 8 Berichterstattung an den Verbandstag .....	16
§ 9 Außerordentlicher Verbandstag .....	16
Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen .....	16
§ 10 Einberufung, Einladungen .....	16
§ 11 Leitung von Tagungen und Sitzungen .....	17
§ 12 Eingaben und Beschwerden .....	17
Teil C Protokolle, Schlussbestimmungen .....	17
§ 13 Protokolle .....	17
§ 14 Schlussbestimmungen .....	17

## Teil A Geschäftsordnung zu Verbandstagen

### § 1 Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des Kreisfußballverbands Schwerin - Nordwestmecklenburg (zukünftig KFV SN-NWM) geregelt. Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und Beschluss-/Beratungsmaterialien beizufügen.

### § 2 Delegiertenkarte

Die Teilnehmer haben sich mittels ausgefüllter Delegiertenkarte bei der Einlasskontrolle auszuweisen. Eine Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

### § 3 Leitung des Verbandstages

1. Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder einen von ihm zu bestimmenden Vertreter.
2. Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
3. Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Bei Erfordernis ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Beachtet ein Teilnehmer trotzdem nicht die Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
4. Analog gilt dies für Zuhörer.

### § 4 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des KFV SN-NWM sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

### § 5 Reden

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
2. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen, die von einem Beauftragten geführt wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
3. Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.
5. Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
6. Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem Redner gegen die Sache das Wort zu erteilen.

# Geschäftsordnung des Kreisfußballverband Schwerin - Nordwestmecklenburg

Stand 03.07.2009 (Verbandstag)

---

7. Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dies wird durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
8. Zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen stimmberechtigten Delegierten zu erteilen.

## § 6 Anträge

1. Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KfV SN-NWM geregelt.
2. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor Abstimmung zu verlesen.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es kann jedoch vom Leiter des Verbandstages eine namentliche oder geheime Abstimmung angeordnet werden. Diese hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
4. Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung der Wahlkommission zu erfolgen.
5. Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 7 Wahlen

1. Vor jeder Wahl sind eine Wahlkommission und ein Wahlleiter zu wählen.
2. Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
3. Geheim ist zu wählen, wenn dies von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.
4. Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
5. Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und dem Verbandstag die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
6. Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit „Ja“ hinter dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltung und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit "Ja" oder mit "Nein" hinter dem Namen des Kandidaten abgegeben werden, als gültige Stimmen.
10. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch die Wahlkommission ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
11. Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung (Teil A) nachgewiesen werden kann.

## § 8 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem Ordentlichen Verbandstag können die Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer schriftlich vorgelegt und den Delegierten mit der Einladung zugestellt werden.

## § 9 Außerordentlicher Verbandstag

Für die Durchführung eines Außerordentlichen Verbandstages gilt der Teil A der Geschäftsordnung analog.

## Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

### § 10 Einberufung, Einladungen

1. Der Vorstand und die Ausschüsse des ...neu... bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
2. Einladungen zu Tagungen und Sitzungen sind schriftlich vorzunehmen und eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zuzustellen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ausgesprochen werden.
3. Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sollten schriftlich gestellt und mit der Einladung zugestellt werden.

# Geschäftsordnung des Kreisfußballverband Schwerin - Nordwestmecklenburg

Stand 03.07.2009 (Verbandstag)

---

## § 11 Leitung von Tagungen und Sitzungen

1. Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vertreter.
2. Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 4 und 6 des Teiles A dieser Ordnung sinngemäß.

## § 12 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreicher zu tragen und dürfen nicht gegen Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

## Teil C Protokolle, Schlussbestimmungen

### § 13 Protokolle

1. Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut zu ersehen sein.
2. Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Beratung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.
3. Protokolle und Anlagen sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

### § 14 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 03.07.2009 in Kraft.